



Schritt 1: Asylantrag
Kann direkt bei der Polizei oder Erstanlaufstelle gestellt werden.



Schritt 2: Erstaufnahmezentrum (EASt)
Nach Antragstellung werden die Asylsuchenden in ein Erstaufnahmezentrum gebracht. Hier werden Sie registriert, befragt und meist bleiben sie für die Dauer des Zulassungsverfahrens.

Die EASt unterliegen dem Bund.



Schritt 3: Zulassungsverfahren
Im Zulassungsverfahren klärt die zuständige Behörde, ob Österreich oder ein anderes EU-Land für dieses Verfahren zuständig ist.

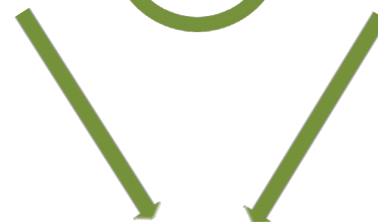
Negativ
Österreich ist nicht zuständig für das Verfahren.

Lt. Dublin-Verfahren ist jenes EU-Land zuständig, wo der Asylsuchende zuerst war. Es kann eine Beschwerde eingereicht werden (Bundesverwaltungsgericht) - entweder wird die Entscheidung bestätigt oder das Bundesamt für Fremdenwesen stellt fest, dass doch Österreich zuständig ist.

Positiv
Österreich ist für das Asylverfahren zuständig.

Der Asylsuchende wird in eine Unterkunft gebracht und das jeweilige Bundesland ist für die Grundversorgung zuständig.

Überstellung
Wird keine Beschwerde eingereicht oder die Entscheidung wird bestätigt, kommt es zur Überstellung in das zuständige Land.



Schritt 4: inhaltliches Verfahren
Im inhaltlichen Verfahren wird geprüft, ob der Asylsuchende in seiner Heimat verfolgt wird oder Verfolgung befürchten muss.

Kein Schutz
Werden keine Gründe lt. Genfer Flüchtlingskonvention gefunden und liegen keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im Heimatland vor, wird der Asylantrag abgelehnt.

Es kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.

Schutz
Es wird festgestellt, dass der Asylsuchende Schutz benötigt und ist somit ein anerkannter Flüchtling. Die Person darf in Österreich bleiben und hat fast die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Österreicher.

Eine Möglichkeit ist, dass keine Fluchtgründe gemäß Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen, dem Asylsuchenden aber trotzdem Gefahr im Heimatland droht (z.B. Bürgerkrieg). In diesem Fall bekommt er subsidiären Schutz.

Abschiebung
Wird keine Beschwerde eingebracht oder die Entscheidung bestätigt, muss der Asylsuchende das Land verlassen.

Tut er das nicht freiwillig, kann er abgeschoben werden.



Bleiberecht
Liegen keine Fluchtgründe vor, kann es trotzdem dazu kommen, dass eine Person in Österreich bleiben darf. Gründe dafür sind, dass die Person bereits jahrelang in Österreich ist und sich gut integriert hat bzw. sich ein Leben hier aufgebaut hat.

